



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com  
www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2016-8892

Bei Rückfragen Mag. Fabian Klammer/Kn Klappe 1481 Innsbruck, 27.04.2016

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 1989 geändert wird

Bezug: Ihr Mail vom 19.04.2016  
zust. Referent: Thomas Zotter

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesänderungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Durch die Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/57/EU in nationalstaatliches Recht soll die Sicherheit der Finanzmärkte durch verschärfte Sanktionen im Falle von Marktmissbrauchsverstößen erhöht werden. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol steht derartigen Bestrebungen naturgemäß sehr positiv gegenüber, möchte diesbezüglich jedoch die Möglichkeit nutzen, nicht ausgeräumte Bedenken zum Ausdruck zu bringen.

Gemäß § 48m Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist ein laut den Bestimmungen nach § 48m Abs. 3 geltender Insider mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren zu bestrafen, wenn er unter anderem „*Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht (...) um mehr als 1 Million Euro erwirbt oder veräußert*“. Aus Sicht der Kammer für Arbeiter für Angestellte für Tirol wird dem primären Ziel der Finanzmarktstabilität durch abschreckende Sanktionen in Anbetracht eines derart hohen Schwellenwertes jedoch nur bedingt Rechnung getragen.

Dem gleichen Strafausmaß unterliegt gemäß § 48m Abs. 2 „*wer über Insiderinformationen verfügt und einem anderem empfiehlt, Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht (...) zu erwerben oder zu veräußern, wenn es innerhalb der fünf auf das Bekanntwerden der Insiderinformation folgenden Handelstage (...) zu einer Kursveränderung von mindestens 35% und zu einem Gesamtumsatz von mindestens 10 Millionen Euro kommt.*“

Berücksichtigt man die häufig verzögernd einsetzende Auswirkung vom Bekanntwerden von Insiderinformationen auf die Entwicklung von Aktienkursen, ist die Zeitspanne von 5 Tagen aus unserer Sicht wohl äußerst knapp bemessen.

Zudem scheint die für das Vorliegen einer Straftat durch die Nutzung von Insiderinformation erforderliche Kursschwankung von mindestens 35% innerhalb von 5 Handelstagen extrem hoch angesetzt. Selbst nach Bekanntwerden des größten Skandals der jüngsten Börsengeschichte - den Abgasmanipulationen des deutschen Automobilkonzerns Volkswagen - wurde die nach derzeitiger Rechtslage erforderliche Kursschwankung von 35% innerhalb von 5 Handelstagen nur äußerst knapp überschritten.

Um dem Ziel der Vermeidung von Marktmissbrauchsverstößen Rechnung zu tragen, fordert die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol diesbezüglich eine signifikante Absenkung des erforderlichen Prozentsatzes vorzunehmen. Andernfalls wären wohl zahlreiche Insidergeschäfte im Zusammenhang mit vorangegangenen Skandalen nicht von den nach derzeitiger Rechtsprechung vorgesehenen Sanktionen betroffen.

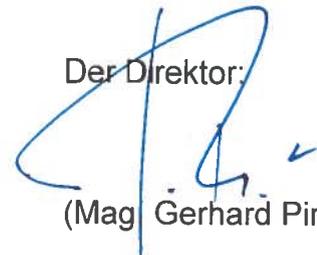
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)